

Ausfertigung (Telekopie gemäß § 317 Abs.5, 329 Abs.1 ZPO)

22 S 166/12

40 C 15526/11

Amtsgericht Düsseldorf



Verkündet am 11. April 2014

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstell

Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

der Euroweb Internet GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn
Christoph Preuss, Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf,

Beklagte und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Buchholz & Kollegen,
Jägerhofstraße 19-20, 40479 Düsseldorf

g e g e n

die
Herrn

GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Wachs, Hüttweg 3, 45881
Gelsenkirchen

hat die 22. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 21. Februar 2014
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
die Richterin am Landgericht und
die Richterin Dr.

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das am 30. August 2012 verkündete
Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf – Az.: 40 C 15526/11 – abgeändert
und wie folgt neu gefasst:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil wird nach § 540 Abs. 1
Satz 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen. Änderungen und Ergänzungen haben sich in
der Berufungsinstanz wie folgt ergeben:

Die Kammer hat mit Beschluss vom 28. Juni 2013 darauf hingewiesen, dass sie den
Internet-System-Vertrag vom 19. August 2008 nicht aufgrund einer Anfechtung
wegen arglistiger Täuschung für nichtig erachte, und ausgeführt, dass es der
Beklagten obliege, wegen der Kündigung des Vertrages durch die Klägerin am 5.
August 2011 gem. § 649 BGB zu der Vergütung im Hinblick auf erbrachte und nicht
erbrachte Leistungen im Verhältnis zur Gesamtleistung näher vorzutragen. Mit

Schriftsatz vom 14. August 2013 hat die Beklagte ihren Vergütungsanspruch für die ersten drei Vertragsjahre, in denen sie ihre Leistungen erbracht hat, in Höhe von 7.627,49 € errechnet. Sie hat dafür die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen in der Erstellungsphase und Betriebsphase aufgeführt und den dabei kalkulierten Zeitaufwand dargelegt. Dabei seien für das vierte Vertragsjahr kalkulierte Arbeitsstunden nicht erbracht worden, während in den ersten drei Jahren zunächst dann und nochmals Arbeitsstunden erbracht worden seien. Nicht erbracht worden sei ferner das Hosting der Internetpräsenz für das vierte Vertragsjahr, wodurch sie € erspart habe. Weitere Aufwendungen habe sie nicht erspart, da der nicht erbrachte Arbeitsaufwand von Stunden durch bei ihr fest angestelltes Personal erbracht worden wäre. Durch die Kündigung seien keine echten Füllaufträge angenommen worden, da sie – die Beklagte – zum Zeitpunkt der Kündigung nicht voll ausgelastet gewesen sei. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 14. August 2013 verwiesen.

Die Klägerin wendet gegen diese Abrechnung ein, dass eine pauschale oder fiktive Abrechnung von vornherein ungeeignet sei. Die Beklagte hätte konkret für den Vertrag vom 19. August 2008 mitteilen müssen, an welchen Tagen, welcher konkret bezeichnete Mitarbeiter, welche genau zu benennenden Arbeiten ausgeführt hat und welche Kosten hierfür jeweils angefallen sind. Dies gelte für die erbrachten und nicht erbrachten Leistungen. Ein anderweitiger Erwerb werde von der Beklagten verschwiegen, denn es werde von der Fa. Webstyle behauptet, dass die Mitarbeiter, die für die Beklagte tätig seien, auch bei ihr fest angestellt seien. Die Klägerin hat ihr weiteres Informationsbedürfnis dargelegt; diesbezüglich wird auf die 84 formulierten Fragen an die Beklagte und den weiteren Vortrag im Schriftsatz vom 17. Oktober 2013 verwiesen.

Die Klägerin hat mit – am selben Tag bei Gericht eingegangenen – Schriftsatz vom 20. Dezember 2013, der Beklagten zugestellt am 17. Januar 2014, die Klage der Höhe nach um das Entgelt für das dritte Vertragsjahr in Höhe von 1.856,40 € nebst Zinsen seit dem 18. August 2010 erweitert.

II.

Mit der Berufung verfolgt die Beklagte ihr erstinstanzliches Begehren in vollem Umfang weiter und erstrebt die Klageabweisung. Der Kläger beantragt, die Berufung

zurückzuweisen und die Beklagte zu verurteilen, an sie weitere 1.856,40 € nebst Zinsen zu zahlen. Die Beklagte beantragt insofern die Klageabweisung.

III.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Die Begründungen der Berufung genügen den formellen Anforderungen des § 520 Abs. 3 Satz 2 ZPO.

Die Klageerweiterung der Klägerin ist sachdienlich – die Beklagte hat zudem rügelos verhandelt – und damit gem. § 533 ZPO ebenfalls zulässig.

IV.

Die Berufung der Beklagten hat Erfolg, und die (erweiterte) Klage der Klägerin ist insgesamt unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Rückzahlung der für die ersten drei Vertragsjahre entrichteten Vergütung in Höhe von insgesamt 5.806,01 € nebst Zinsen.

1.

Ein Anspruch gem. § 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. BGB scheidet aus, da ein Rechtsgrund für die Zahlung bestand. Sowohl der Internet-System-Vertrag vom 19. August 2008 als auch die Vereinbarungen vom 2. März 2011 sind nicht gem. § 123 BGB oder gem. § 138 BGB nichtig.

a)

Denn nach Auffassung der Kammer liegt keine arglistige Täuschung gem. § 123 BGB vor.

Nach der Rechtsprechung der Kammer liegt in der Aussage, der Kunde könne Referenzkunde werden und man mache ihm deswegen ein besonders günstiges Angebot, keine Vorspiegelung falscher Tatsachen.

Die Kammer hat hierzu im Urteil vom 22. November 2011 in dem Verfahren 22 O 12/10 (dort war die hiesige Beklagte die Klägerin) folgendes ausgeführt:

„Zum Einen ist es in gerichtsbekannter Weise zutreffend, dass die Klägerin auf ihrer Website diejenigen zahlreicher Kunden als Referenzen verlinkt hat. Zum Anderen ist die Behauptung allenfalls irreführend, aber nicht unwahr, dass es sich bei dem sog. Internet-Systemvertrag um ein vergleichsweise günstiges Angebot handelt. Solange es nämlich teurere Vertragsgestaltungen gibt, mit deren Hilfe ein Kunde eine vergleichbare Leistung erhalten kann, trifft die Aussage zu, ihm werde ein besonders günstiges Angebot gemacht. Macht also die Klägerin auf ihrer Website das sog. Kaufkundenangebot und ist dieses wesentlich teurer, weil erhebliche Kosten für die Erstellung der Website anfallen, wie die Klägerin, von der Beklagten unbestritten ausführt, so darf sie, ohne sich dem Vorwurf der Täuschung auszusetzen, behaupten, mit dem Internet-System-Vertrag mache sie dem „Partnerunternehmen“ ein besonders günstiges Angebot. Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang auf die fehlende Darstellung des Umstands abstellt, dass der Kunde beim Internet-System-Vertrag nur die Nutzungsrechte auf gewisse Dauer erwerbe, ist festzuhalten, dass sich die zuletzt genannte Tatsache eindeutig aus der Vertragsurkunde ergibt. Denn dort heißt es auf der Vorderseite unter „I.) Vertragsgegenstand“, die Klägerin stelle dem „Partnerunternehmen“ den „unten aufgeführten Systemumfang zur Nutzung zur Verfügung“. Mit anderen Worten wird (nur) die Zurverfügungstellung einer (noch herzustellenden) Website zur Nutzung gegen Entgelt versprochen. Der endgültige Erwerb des Produkts wird also nicht zugesagt. Selbst wenn darin, dass gleichwohl dem hierfür anfallenden Entgelt dasjenige für den „Kauf“ der Website gegenüber gestellt wird, um die Behauptung des besonders günstigen Angebots zu untermauern; eine Vorspiegelung oder Entstellung von Tatsachen läge, so würde insofern für eine Kausalität dieser Täuschung nicht die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens eingreifen, denn es liegt keinesfalls auf der Hand, dass der Kunde sich gegen den vergleichsweise günstigeren Internet-Systemvertrag entscheidet, wenn ihm eindeutig klar ist, dass er der teurere Tarif der Klägerin den Erwerb der Urheber- und Nutzungsrechte beinhaltet.“

Die Kammer hält an ihrer Rechtsprechung fest und beruft sich auch für das vorliegende Verfahren darauf. Eine arglistige Täuschung im Zusammenhang mit dem als besonders günstig bezeichnetes Angebot für Referenzkunden lag damit nicht vor.

Soweit die Klägerin weiter noch behauptet hat, ihr sei fälschlicherweise zugesichert worden, ihre Homepage würde bei „Google“ auf Seite 1 erscheinen, hat das

Amtsgericht dies nach durchgeführter Beweisaufnahme für nicht erwiesen erachtet. Die Beweiswürdigung ist von der Kammer nicht zu beanstanden und von der Klägerin auch nicht angegriffen worden. Konkrete Anhaltspunkte im Sinne von § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten, sind nicht ersichtlich.

Der Einwand der Klägerin, die Beklagte habe bei Abschluss der Vereinbarungen am 2. März 2011 eine etwaige neue Vertragsdauer arglistig verschleiert, führt unabhängig davon, ob dies zutrifft, jedenfalls nicht zu einem Anfechtungsgrund hinsichtlich des gesamten Vertrages vom 19. August 2008. Auch nach Auffassung der Kammer haben die Parteien den Internet-System-Vertrag vom 19. August 2008 durch die Vereinbarungen vom 2. März 2011 erweitert und nicht neu abgeschlossen, was sich aus der Auslegung der vertraglichen Bestimmungen ergibt. Auf die Ausführungen des Amtsgerichts wird insofern verwiesen.

b)

Eine Nichtigkeit der Verträge wegen Verstoßes gegen die guten Sitten gem. § 138 BGB ist nicht erkennbar. Die Behauptung der Klägerin, es läge ein wucherähnliches Rechtsgeschäft vor, ist pauschal und mangels einer nachvollziehbaren Darlegung zu einem auffälligen Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung unbeachtlich.

2.

Ein Anspruch gem. § 812 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. BGB wegen der mit Schriftsatz vom 5. August 2011 erklärten Kündigung liegt ebenfalls nicht vor.

Die Klägerin hat jedenfalls einen Vergütungsanspruch gem. §§ 631, 649 Satz 2 BGB in Höhe der Klageforderung, so dass insoweit auch nicht der Rechtsgrund für die geleistete Zahlung aufgrund der Kündigung weggefallen ist.

Gem. § 649 Satz 1 BGB kann der Besteller bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Gem. § 649 Satz 2 BGB ist der Unternehmer dann aber berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Als erspart sind diejenigen Aufwendungen abzuziehen, die durch die Nichtausführung des konkreten Vertrages entfallen sind, also

diejenigen, die der Unternehmer ohne die Kündigung gehabt hätte und die infolge der Kündigung entfallen sind (BGH NJW 2000, 653, 654). In Bezug auf die ersparten Aufwendungen trifft den Werkunternehmer eine sogenannte sekundäre Darlegungslast, während der Besteller darlegen und beweisen muss, dass die vorzunehmenden Abzüge höher sind als von dem Unternehmer angegeben (BGH NJW 2001, 385).

a)

Die Darlegungen der Beklagten sind nachvollziehbar. Sie hat im Rahmen der ihr obliegenden sekundären Darlegungslast so viel vorgetragen, dass dem Beklagten eine sachgerechte Rechtswahrnehmung grundsätzlich möglich ist.

Nach dem Internet-Systemvertrag vom 19. August 2008 beläuft sich der Vergütungsanspruch der Beklagten bezogen auf eine Vertragsdauer von 48 Monaten auf einen Betrag von insgesamt 7.662,41 €. Hinsichtlich der erbrachten und nicht erbrachten Leistungen hat die Beklagte dargetan, dass lediglich ein verhältnismäßig geringer Teil der Gesamtleistung – nämlich der für das vierte Vertragsjahr – nicht erbracht worden ist; der Großteil ihrer Leistung wird – und dies ist offensichtlich – zu Beginn des Vertragsverhältnisses in der Erstellung der Internetpräsenz erbracht, während in den folgenden Vertragsjahren diese gepflegt wird, was einen geringeren Arbeitsaufwand erfordert. In diesem Fall kann es ausreichen, eine Bewertung der nicht erbrachten Leistungen und deren Abzug vom Gesamtpreis vorzunehmen (BGH, Urteil vom 4. Mai 2000, IIV ZR 53/99).

Nach dem Vorbringen der Beklagten lässt sie sich ersparte Aufwendungen für das Hosting der Internetpräsenz über ihre Tochtergesellschaft Euroweb ODD mit Sitz in Bulgarien für das vierte Vertragsjahr in Höhe von € anrechnen.

Soweit die Beklagte weiter vorträgt, die für das vierte Vertragsjahr kalkulierten Arbeitsstunden seien nicht erbracht worden, handelt es sich nicht um ersparte Aufwendungen, da diese nach ihrem Vortrag durch fest angestellte Mitarbeiter zu erbringen gewesen wären. Personalkosten gehören grundsätzlich nur dann zu den ersparten Aufwendungen, wenn sie infolge der Kündigung nicht mehr aufgewendet werden müssen, etwa weil Personal infolge der Kündigung nicht mehr eingestellt werden muss oder nicht mehr beschäftigt wird (BGH NJW 2000, 653, 654).

Ein anderweitiger Erwerb scheidet nach dem Vortrag der Beklagten, keine echten Füllaufträge angenommen zu haben, diesbezüglich ebenfalls aus. Für die Anrechenbarkeit anderweitigen Erwerbs kommt es allein darauf an, ob Erwerb aus Aufträgen erzielt wurde, die als Ersatz für den gekündigten Auftrag angenommen wurden. Insofern ist zu berücksichtigen, dass zwischen der Kündigung und der anderen gewinnbringenden Beschäftigung ein ursächlicher Zusammenhang bestehen muss; der anderweitige Erwerb muss aufgrund eines echten Ersatzauftrages erfolgen, dessen Hereinnahme bei Fortbestand des gekündigten Vertrages nicht möglich gewesen wäre; Gewinn, der aus anderen Aufträgen erwirtschaftet wurde, die ohnehin neben dem gekündigten ausgeführt wurden, ist kein anderweitiger Erwerb im Sinne des § 649 BGB (Werner/Pastor, Der Bauprozess, 13. Auflage, Rn. 1128, 1723).

b)

Die Klägerin hat dagegen keine höheren ersparten Aufwendungen oder einen anderweitigen Erwerb dargelegt und bewiesen.

Soweit die Klägerin einwendet, der Zeiteinsatz für die Erstellung der Internetpräsenz sei übersetzt weil von minderer Güte und lediglich nach dem Baukastenprinzip aufgebaut, ist dies pauschal und damit unbeachtlich. Soweit sie vorträgt, die in Ansatz gebrachte Zeit könne nicht stimmen, wenn man sich die Angaben eines Herrn im Hinblick auf die von ihm erstellten Internetpräsenzen auf dessen Homepage betrachte, ist dies ohne Belang. Denn daraus ergibt sich nicht zwingend, dass die Angaben der Beklagten unplausibel sind, zumal nicht klar ist, ob sämtliche Leistungen alleine erbracht haben will.

Entgegen der Ansicht der Klägerin hätte die Beklagte auch nicht im Einzelnen bezogen auf den vorliegenden Fall darlegen müssen, an welchen Tagen, welcher Mitarbeiter welche Tätigkeit ausgeführt hat. Da der Geschäftsbetrieb der Beklagten darauf ausgerichtet ist, eine Vielzahl von Verträgen ähnlichen Inhalts zu schließen, ist es nicht gerechtfertigt, eine Abrechnung zu verlangen, die sich speziell auf die gegenüber der Klägerin geschuldete Leistung bezieht. Da die Beklagte die individuellen Belange und Bedürfnisse des Kunden nicht im Voraus kennt, kann sie nur eine durchschnittliche Kalkulation für jeden Vertrag erstellen (vgl. OLG

Die Klägerin hat nicht unter Beweis gestellt, dass die Leistungen nicht durch fest angestelltes Personal der Beklagten erbracht worden wären. Soweit sie sich darauf bezieht, dass die fest angestellten Mitarbeiter der Beklagten auch bei der Fa. Webstyle GmbH angestellt seien, ist dies allein nicht ausreichend.

Der Einwand, dass dadurch ein Erwerb durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft vorliege, was von der Beklagten verschwiegen werde, führt ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis. Denn jedenfalls ist im Sinne der oben ausgeführten Anforderungen schon nicht erkennbar, dass ein Tätigwerden der Mitarbeiter der Beklagten für die Fa. Webstyle GmbH aufgrund des gekündigten Vertrages erfolgt wäre. Insofern folgt die Kammer nicht den Ausführungen des OLG Düsseldorf in dem Beschluss vom 16. April 2013 (Az.: I-5 U 164/12), wonach weiterer Vortrag seitens der Beklagten gefordert worden ist.

c)

Im Übrigen bemisst sich die Vergütungsforderung der Beklagten für bereits erbrachte Leistungen gem. §§ 631, 649 BGB nach Würdigung sämtlicher Umstände jedenfalls auf die Höhe der Klageforderung (§ 287 Abs. 2 und 1 ZPO). Denn die Beklagte hat in drei von vier vertraglich vereinbarten Jahren Leistungen erbracht. Selbst wenn man – nur als Rechenbeispiel – von der Gesamtvergütung ein Viertel abziehen würde, würde der Restbetrag etwa dem der Klageforderung entsprechen. Und wie oben ausgeführt, ist es offensichtlich, dass die Beklagte zu Beginn des Vertragsverhältnisses durch Erstellung der Internetpräsenz den größeren Teil ihrer Leistungen erbracht hat, so dass ihre Vergütung für erbrachte Leistungen in drei Vertragsjahren jedenfalls die Klageforderung übersteigt.

3.

Die Kammer hat den Rechtsstreit in der mündlichen Verhandlung vom 05. April 2013 in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht mit den Parteivertretern erörtert und ausführliche Hinweise durch ihren Beschluss vom 28. Juni 2013 erteilt. Hierzu haben die Parteien ausführlich Stellung genommen. Weitere Hinweise waren daher nicht erforderlich.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO.

Die Revision war gem. § 543 Abs. 2 ZPO nicht zuzulassen, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt:

bis zum 20. Dezember 2013:	3.949,61 €
danach:	5.806,01 €

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

ist aus der Kammer aus-
schieden und deshalb
an der Unterschrifts-
leistung gehindert.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Ausgefertigt



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle